

DER LANDRAT DES LANDKREISES HILDBURGHAUSEN



2. Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen

über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 19.03.2020 wird ausgenommen Punkt I. aufgehoben.
- II. Die 1. Änderungsverfügung des Landkreises Hildburghausen zur Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 21.03.2020 wird aufgehoben.
- III. Diese Änderungsverfügung tritt am 9. April 2020 0.00 Uhr in Kraft.


Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Änderungsverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, Widerspruch einlegt werden.

Hildburghausen, den 08.04.2020


Thomas Müller
Landrat

